

An die untere Bauaufsichtsbehörde
(bei Ausnahme oder Befreiung nach § 31 BauGB über die Gemeinde)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bauordnungsamt
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

PE: 24. April 2017

AZ: 01204-2017

AL: 63.2 63.3 63.4

Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Einfriedung und baulichen Nebenanlagen

3. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindeteil
Bitterfeld-Wolfen	Wolfen
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
Reudener Str.	WOLFEN
Flur	Flurstück
9	4 + 5

4. Abweichung / Befreiung / Ausnahme

Für das oben genannte Bauvorhaben wird eine

☐ Abweichung nach § 66 BauO LSA von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen :

☒ Ausnahme nach § 31 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen: ☒ Befreiung nach § 31 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen: ☐ Ausnahme von Regelungen der BauNVO:

BP Nr. 03-2014wo "PV ehem. Kaserne" OT Wolfen

In der Begründung zum B-Plan S. 11, 17, 18, 19 u. den Textl. Festsetzung Pkt. 1.7 wurden Vorgaben zum Blendschutz für Immissionsorte: Westseite Clare-Zetkin-Str. u. Lützowweg festgelegt: Ausrichtung, Anstellwinkel und zu bepflanzender Wall zwischen SO-Fläche und NaWaRo-Fläche. (Blendschutzgutachten Dr. Michael Mack, Februar 2015)
Ausnahmsweise sind Abweichungen möglich, wenn Gutachten zum Blendschutz vorgelegt wird.

beantragt.

Hinweis: Bei verfahrensfreien Vorhaben darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn über die beantragte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung bauaufsichtlich entschieden worden ist.

5. Begründung (ggf. Anlage beifügen)

Auf dem Flurstück 44, Flur 9 Gemarkung Wolfen wird ein Blendschutzwall mit entsprechender Bepflanzung zwischen SO-Fläche und NaWaRo-Fläche festgesetzt.

Auf diesen Wall soll beim Bauantrag verzichtet werden.

Azimuthwinkel und Anstellwinkel sollen aus Sicht des Blendschutzes für die relevanten Immissionsorte Wohnbebauung und Diakonie in Zetkinstraße und Lützowweg dahingehend angepasst werden, dass ohne bauliche Blendschutzmaßnahme eine Beeinträchtigung und Gefährdung durch Blendwirkung vermieden wird.

Grund:

In der Stellungnahme des Ing.büros Teichmann, Fürth vom 16.03.2017 zum Blendschutz wird in Bezug auf die o.g. Immissionsorte dieser Wall als völlig wirkungslos beschrieben. Zudem sind für den Energieertrag nachteilige Verschattungen zu erwarten.

Die Ausrichtung wird stattdessen von diesem Gutachter mit 198° (= 18° aus Süd Richtung Westen gedreht) und der Anstellwinkel mit 15° für die SO-Fläche als optimaler Schutz vorgeschlagen, sodass ohne jede Blendschutzmaßnahme alle o.g. Immissionsorte frei von möglichen Blendungen sind.

Eine geringfügige Ertragsminderung bei der Energiegewinnung wird vom Vorhabenträger in Kauf genommen.

Im Rahmen des Bauantrages wird ein einsprechendes Gutachten zum Blendschutz vorgelegt.

Die Nachbarbeteiligung zu diesem Ausnahmeantrag erfolgt im Zuge der Baugenehmigung, die nach Zustimmung zu diesem Antrag zeitnah beantragt wird.

6. Beteiligte Nachbarn nach § 69 BauO LSA

a.)	Name, Vorname	☐ Bauvorlagen unterschrieben ☐ schriftlich zugestimmt
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
	Flurstück	
b.)	Name, Vorname	☐ Bauvorlagen unterschrieben ☐ schriftlich zugestimmt
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
	Flurstück	
c.)	Name, Vorname	☐ Bauvorlagen unterschrieben ☐ schriftlich zugestimmt
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
	Flurstück	
d.)	Name, Vorname	☐ Bauvorlagen unterschrieben ☐ schriftlich zugestimmt
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	